Hans Helmut Klaus Schoenherr, Hinweiser & Film Macher
8055 Zürich, Birmensdorferstr. 511

An den Vorsteher
des Eidg. Departements des Innern
Bern, Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat, ich möchte Sie höflich bitten, sich die Zeit zu nehmen, um über ein Problem nachzudenken, welches in der jetzigen, ungelösten Form einen Teil der unabhängigen Künstler, die in der Schweiz wirken, stark gegenüber anderen Künstlern benachteiligt. Ich kann ohne Uebertreibung von einer Diskriminierung dieser unabhängigen Künstler sprechen, die durch die fremdenpolizeilichen Bestimmungen in den jeweiligen Förderungsgesetzen - von öffentlicher Seite her - entsteht und sich u.a. auch in meiner Künstlerlaufbahn als sehr schädigend und demoralisierend erwiesen hat.

Seit einigen Jahren stelle ich als unabhängiger Autor und Produzent Filme her, die nach internationalen gewöhnlichen Betrachtungen als schweizer Produktionen gelten und als solche auch in der Film Literatur und auf Festivals aufgeführt werden. Ich bin für die Fremdenpolizei Nummer B und sollte für die Berner Filmförderungsbestimmungen Nummer C sein.
(Noch sehe ich mich persönlich nicht als Nummer)
Nehmen wir mal die Frage beiseite, ob gerade meine Filme, die nicht jedem in die Vorstellung von einer Filmkultur passen, förderungswürdig sind.

So ergibt sich für Sie, Herr Bundesrat, die politische Frage nach der

Gleichstellung der in der Schweiz arbeitenden Künstler.

Ich frage Sie direkt : " Wollen Sie, Herr Bundesrat, daraufhin wirken, dass später einmal die Schweiz in der Kulturgeschichte dafür bekannt sind, bei der Prüfung von kulturellen Leistungen hier arbeitender Künstler, erst einmal die Künstler, durch Ihre Herkunft bedingt, in Nummern von A , B , C und Schweizern einteilte ? Und in der Praxis dann nur die Nummer C und gebürtige Schweizer bevorzugte ?"
Ich denke : Berechtigt werden die Nummern A und B sich als Unter-Nummern fühlen und die betroffenen Künstler wohl sehr berechtigt von einer Diskriminierung sprechen dürfen.

Ich weiss von der Tradition der Schweiz, ich weiss von den Anstrengungen (gerade im 19. Jahrhundert) vorbildlich in der Frage der Gleichstellung von Personen in Europa zu sein. Ich sehe aber auch die heutige Schweiz und sehe ihre Bemühungen um eine kulturelle Stellung in der Welt und nicht nur ich schmunzle über die Versuche, durch die Hintertür berühmte Namen in die schweizer Kulturgeschichte zu bekommen, die wohl nach den heutigen Förderungsbestimmungen nur als Nummer angesehen werden würden. Niemals, auch nicht im Mittelalter, konnte ein Förderer der Künste Einheimische vor Zugewanderte stellen, ohne nicht in den Ruf der Zweitrangigkeit zu kommen.

So spontan, wie ich diese Zeilen hier in die Maschine tippe, so spontan bitte ich Sie, Herr Bundesrat, sich persönlich zu engagieren zur Lösung dieses Problems. (Die Sektion Film in Ihrem Departement kennt meine Film-Arbeit und die Umstände meiner Person. Zudem reiche ich heute ein Gesuch um eine Prüfung meiner gesamten "schweizer" Filme für eine Prämierung ein.)
29.3.72 Mit hoffnungsvollen Grüssen, Ihr

Hans Schoenherr

Nur für die Mitglieder der Nemo
(nicht für sonstige) 14.5. 11 Uhr [illegible]

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTS
DES INNERN

3003 Bern, 19. April 1972

Herrn
Hans Helmut Klaus Schoenherr
Birmensdorferstrasse 511
8055 Zürich

Sehr geehrter Herr Schoenherr,

Für Ihren Brief vom 29. März danke ich Ihnen bestens. Mit Interesse bin ich Ihren Darlegungen gefolgt.

Die filmrechtlichen Bestimmungen, mit denen Sie sich kritisch auseinandersetzen, schliessen ausländische Künstler keineswegs von der Filmförderung aus. In den Genuss von Bundesbeiträgen kommen nicht nur schweizerische Filme, sondern auch solche, die in schweizerisch-ausländischer Gemeinschaftsproduktion entstehen. Damit ein Film als schweizerisch gilt, muss er mit einem mehrheitlichen Anteil an schweizerischen Kräften und Mitteln realisiert werden. Dieser Anteil kann sich bei schweizerisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktionen bis auf 50 Prozent vermindern, ohne dass dadurch eine Förderung auf Grund des Filmgesetzes verunmöglicht würde. Eine Reduktion des schweizerischen Anteils bis auf 30 Prozent ist ferner zulässig, wenn ein Film auf der Basis eines Gemeinschaftsproduktions-Abkommens hergestellt wird, wie es zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden ist. Schliesslich sehen die filmrechtlichen Bestimmungen insofern eine weitere Liberalisierung vor, als Ausländer mit Niederlassungsbewilligung den Schweizern gleichgestellt sind.

Ihre Forderungen zielen über den hier umrissenen Rahmen hinaus, indem Sie auch an Bundesbeiträge für Filme denken, die gänzlich aus ausländischer Hand stammen. Die Verwirklichung dieses Postulats würde eine weitgehende Aenderung der filmrechtlichen Erlasse verlangen, was sich kurzfristig nicht erreichen liesse. Gangbarer schiene mir der Weg, den Ihnen die Sektion Film meines Departements verschiedentlich vorgeschlagen hat, nämlich der Versuch, Ihre Filmprojekte so anzulegen, dass sie unter die flexibel ausschöpfbaren Förderungsmöglichkeiten fallen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Schoenherr, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Ihre Forderungen zielen über den hier umrissenen Rahmen hinaus, indem Sie auch an Bundesbeiträge für Filme denken, die gänzlich aus ausländischer Hand stammen. Die Verwirklichung dieses Postulats würde eine weitgehende Aenderung der filmrechtlichen Erlasse verlangen, was sich kurzfristig nicht erreichen liesse. Gangbarer schiene mir der Weg, den Ihnen die Sektion Film meines Departements verschiedentlich vorgeschlagen hat, nämlich der Versuch, Ihre Filmprojekte so anzulegen, dass sie unter die flexibel ausschöpfbaren Förderungsmöglichkeiten fallen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Schoenherr, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

ossen. Sprung in die Zukunft. (k)

Hans Helmut Klaus Schoenherr , Hinweiser & Film Macher
8055 Zürich, Birmensdorferstr. 511

An die Sektion Film
im Eidg. Departement des Innern
Bern, Schweiz

GESUCH :

1) Ich ersuche um die ausnahmsweise Prüfung einer oder mehrerer Qualitätsprämien für meine Filme, die ausnahmslos schweizer Produktionen darstellen. Ich weiss um die Vorbehaltsklauseln der schweizer Filmförderungsbestimmungen, die von Ausländern ,die schweizer Filme produzieren, die Niederlassungs-Nummer C verlangen und bitte um eine ausnahmsweise Prüfung.
Titel der Filme :

"Das Kaputte Kino"(Vers.1-3)
"Gedanken beim Befühlen einer Mädchenhaut"
"Play 2 & 3"
"Play 4 & 5"
"Thaler's,Meier's,Sadkowsky's Life in the Evening"
"Das Portrait der Cordua"

2) Dann ersuche ich um eine ausnahmsweise Prüfung einer Qualitätsprämie für meine gesamten filmkulturellen Arbeiten (mit Ausnahme der jetzt aktuellen Film Tournée finanziert durch die Pro Helvetia) die hauptsächlich bestanden aus :

Erweiterung des Mediums Film.
Film-Kritiker Erziehung.
Umfunktionierung & neue Tendenzbestimmungen von Festivals.
Hinweis Aktionen.

Ich stelle dieses Gesuch formlos, um die Einreichfrist vom 1. April 72 zu wahren und, weil die Formulare mir nicht zugeschickt werden/wurden.

29.3.72

HHK Schoenherr

P.S. In einem Schreiben an den Vorsteher des EDI (v.29.3.72) habe ich um ein persönliches Engagement zur Erlangung der Gleichstellung der ausländischen Künstler der Schweiz zu den einheimischen Künstlern gebeten.

Hans Helmut Klaus Schoenherr, Hinweiser & Film Macher
8055 Zürich, Birmensdorferstr. 511

An die Mitglieder der
ordentlichen Generalversammlung
am 19.5.72, Bern --des Vereins
für ein Schweizerisches Filmzentrum.

Liebe Film Macherinnen und Film Macher, ganz kurz , ich kann nicht selbst kommen ,um folgendes Problem zur Diskussion zu stellen, so per Brief :

1) Gleichstellung der ausländischen Künstler, die in der Schweiz leben und arbeiten mit den hiesigen (inländischen + Dagebliebenen).

In einem Brief vom 19.4.72 des Vorstehers des Eidg. Departements des Innern, Bern, erfahre ich, dass meine Filme, die nach internationalen Gewohnheiten als schweizer Filme deklariert werden und so - nicht gerade verschönherrt- auch auf den internationalen Festivals laufen,(Und wie !) zum Beispiel keine Qualitätsprämien erwarten können. Was ich als eine sehr starke Benachteiligung als Film Macher gegenüber anderen Film Macherr zu spüren bekommen. (Keine Wettbewerbsgleichheit).

Frage : Soll das so bleiben ? und wenn ja, so zweite
Frage : ist es nicht konsequenter vom Verein dann wirklich nur ~~ihre~~ seine satzungsgemässen Interessen zu verfolgen und mich auszuschliessen.
Ich bitte um eine Stellungsnahme.

2) Sollte diese Stellungsnahme positiv ausfallen, so würde ich darin auch eine Verpflichtung des Vereins sehen,langfristig für die Gleichstellung aller arbeitenden Künstler in der Schweiz zu kämpfen.
Dann wäre ich auch daran interessiert, dass meine Abmachung mit Hans Ulrich Schlumpf vom vergangenen Jahr erneuert wird, falls personelle Aenderungen im Verein gemacht werden.
Die Abmachung : Bei Veranstaltungen mit Filmen der Experimental Film Richtung (oder wie man sie nennt) oder bei Veranstaltungen mit gemischten Richtungen soll der Verein für den Experimentalfilmteil für die Fragen der Programmierung etc. rechtzeitig meine Meinung einholen.
(Dies nach dem Reinfall in dieser Filmgruppe im Hechtplatz Theater)
Bitte Abmachung bestätigen.

16.5.72 Mit freundlichen Grüssen,

Schönherr